

Statistik der Lernenden (SDL) Merkblatt obligatorische Schulen

Die Statistik der Lernenden (SdL) wird seit 1977 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt. Die jährliche Vollerhebung erstreckt sich über alle Bildungsstufen von der Kindergarten- bis zur Tertiärstufe (ohne Hochschulen). Öffentliche und private Schulen sowie Vollzeit- und Teilzeitausbildungen sind gleichermassen Gegenstand der Statistik. Die Statistik dient in erster Linie der Bereitstellung von bildungspolitischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Bund, Kantone und Gemeinden. Sie stellt zudem Basisdaten für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.

Als rechtliche Grundlage gilt das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) sowie die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1).

Die Erhebung im Kanton Luzern führt LUSTAT Statistik Luzern durch.

Örtliche und zeitliche Abgrenzung

Zu erfassen sind alle Lernenden in Bildungsgängen mit Durchführungsort im Kanton Luzern (Schulstandortprinzip), die am 1. September eingeschrieben sind.

Wichtig: Befinden sich Lernende am Stichtag 1. September temporär in einer Time-Out-Klasse oder stationär im Spital/psychiatrischen Therapiestation, so sind sie in ihrer Stammklasse zu erfassen.

Sachliche Abgrenzung: Kindergarten

Erfasst werden alle Kindergartenkinder, die am 31. Juli des Erhebungsjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben. An **Privatschulen** sind auch jüngere Kinder zu erfassen, die (aufgrund einer Sonderbewilligung oder Ausnahme) bereits den Kindergarten besuchen.

Erläuterungen zu einzelnen Merkmalen

Die Ausprägungen der einzelnen Merkmale können Sie der Nomenklatur entnehmen. Diese ist auf der Homepage von LUSTAT aufgeschaltet:

https://www.lustat.ch/services/informationen-fuer-erhebungsstellen/bildungsstatistik

Identifikator der Lernenden

Die vollständige Erfassung der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Identifikator der Person seit dem Schuljahr 2011/12 erlaubt eine Betrachtung individueller Bildungsverläufe.

Identifikator der Klasse

Eine Abteilung (Klasse) ist eine Gruppe von Lernenden, die in der Mehrzahl der Fächer **zur gleichen Zeit und im gleichen Raum** unterrichtet werden. Eine gemischte 3./4. Klasse der Primarschule beispielsweise oder eine Mehrjahrgangsklasse der Basisstufe ist als eine Klasse mit einem einzigen Identifikator (Klassennummer) zu erfassen.

Staatsangehörigkeit

Lernende mit Doppelbürgerschaft (Schweiz/Ausland) werden als Schweizer/innen erfasst.

Erstsprache

Die Erstsprache ist definiert als die erste Sprache, die ein Mensch erlernt. Die Erstsprache als Personenmerkmal ist nicht zu verwechseln mit der Unterrichtssprache. Bei zweisprachigen Personen wird diejenige Sprache erhoben, die in der frühen Kindheit am meisten gesprochen wurde. Wenn beide Sprachen gleich häufig gesprochen wurden und eine der beiden die erste Unterrichtssprache ist, wird die Unterrichtssprache erfasst.

Wohnsitzgemeinde

Die Angabe zur Wohngemeinde der Lernenden dient im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs als Grundlage für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs. Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Lernenden bzw. ihrer/seiner Eltern oder der/des gesetzlichen Vertreters, das heisst die politische Gemeinde.

Schulart der Lernenden

BM Sek+: Ab dem Schuljahr 2021/22 können leistungsstarke Lernende der 3. Sekundarklassen, welche nach Abschluss der Volksschule eine Berufslehre im technischen oder gewerblich-industriellen Bereich absolvieren wollen, bereits mit der Berufsmaturität beginnen. Diese Lernenden werden mit folgender Schulart erfasst (und nicht mit dem üblichen Code für die Sekundarschule):

210300	
I Z 10300	BM Sek+

Sonderschulklassen an Regelschulen: Ab dem Schuljahr 2022/23 startet ein Pilotversuch mit Sonderschulklassen an öffentlichen Regelschulen im Kanton Luzern. Die diesen Klassen zugeteilten Lernenden werden mit folgender Schulart, welche für separative Sonderschulung gilt, erfasst:

10092300	Programm Verhaltensbehinderung (Kindergartenstufe)
10192300	Programm Verhaltensbehinderung (Primarstufe)
10292300	Programm Verhaltensbehinderung (Sekundarstufe I)

Programmjahr/Bildungsjahr

Mit dem Programmjahr wird der Unterricht eines Schuljahres bezeichnet ("Klasse"). Auch wenn die Klassen altersgemischt sind, ist das jeweilige Programmjahr jeder/jedes Lernenden anzugeben.

Bei den Lernenden im **Kindergarten** gibt das Programmjahr an, ob sie das freiwillige Kindergartenjahr (Jahr=1) oder das obligatorische Kindergartenjahr (Jahr=2) besuchen.

Treten die Kinder erst für das obligatorische Kindergartenjahr ein, werden diese direkt mit Jahr=2 kodiert. Falls ein Kind das obligatorische Kindergartenjahr wiederholt, also ein drittes Kindergartenjahr absolviert, wird es weiterhin mit Jahr=2 kodiert.

Kinder mit halbjährlichem Eintritt in den Kindergarten sind im Februar mit dem Jahr = 0 zu erfassen. Im darauffolgenden Sommer wird dann auf das Jahr 1 mutiert.

Bei Lernenden der **Basisstufe** wird auf der Kindergartenstufe analog vorgegangen (freiwilliges Jahr=1, obligatorisches Jahr=2). Im ersten Jahr der Primarstufe beginnt die Nummerierung wiederum beim Programmjahr = 1.

Lehrplanstatus und sonderpädagogische Massnahme

Diese Variable enthält zwei Komponenten: den Lehrplanstatus und die sonderpädagogischen Massnahmen.

Mit der Komponente "**Lehrplanstatus**" wird erfasst, ob und wie weit sich der Unterricht einer / eines Lernenden danach ausrichtet, die Mindestziele des Regellehrplans der entsprechenden Schulstufe zu erreichen. Folgende Ausprägungen sind möglich:

- Regellehrplan: Der / die Lernende wird durchgehend nach Regellehrplan unterrichtet.
- **Teilweise individuelle Lernziele:** Der / die Lernende wird teilweise nach individuellen, nicht dem Regellehrplan entsprechenden Zielsetzungen unterrichtet. Kriterium: Der Unterricht ist in ein bis zwei Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.
- Mehrheitlich individuelle Lernziele: Der / die Lernende wird mehrheitlich nach individuellen Zielsetzungen unterrichtet. Kriterium: Der Unterricht ist in drei und mehr Fächern nicht auf das Erreichen der Mindestanforderungen des Regellehrplans ausgerichtet.

Mit der Komponente "**Sonderpädagogische Massnahme**" wird erfasst, ob der oder die Lernende über eine hochschwellige sonderpädagogische Massnahme verfügt. Folgende Ausprägungen sind möglich:

- keine sonderpädagogische Massnahme (Regelfall)
- hochschwellige oder verstärkte Massnahme: Massnahme, welche aufgrund einer Abklärung und Zustimmung einer schulexternen Instanz (Dienststelle Volksschulbildung) verfügt und den Lernenden individuell zugesprochen wird. Dies entspricht der integrativen Sonderschulung (IS) und der separativen Sonderschulung (SeS). Lernende in der integrativen Sonderschulung verfügen über eine gültige Sonderschulverfügung mit Grundleistung A oder B und werden integriert in der Regelklasse unterrichtet. Es existiert weiter eine klare Zuordnung zu einer Behinderungsart sowie eine zeitliche Befristung der Sonderschulverfügung. Falls ein/e Lernende/r «Beratung und Unterstützung» (B&U) ohne Grundleistung A oder B hat, gilt sie/er nicht als IS-Lernende/r.

Wichtig: Die integrative Förderung (IF) ist nicht mit der integrativen Sonderschulung gleichzustellen. Diese Lernende dürfen nicht mit einer verstärkten sonderpädagogischen Massnahme erfasst werden.

Details zu den gültigen Merkmalsausprägungen sind dem Merkblatt zur Statistik der Sonderpädagogik zu entnehmen:

https://www.lustat.ch/services/informationen-fuer-erhebungsstellen/bildungsstatistik

Informationsangebot auf der LUSTAT-Homepage

Weitere Angaben zu den einzelnen Merkmalen der Statistik der Lernenden finden Sie im technischen Handbuch zur Erhebung. Dieses sowie weitere Informationen und Dokumente finden Sie auf der Homepage von LUSTAT:

https://www.lustat.ch/services/informationen-fuer-erhebungsstellen/bildungsstatistik